LG München II, Endurteil v. 08.01.2026 – 1 O 2082/25

Titel:

Rückabwicklungsanspruch beim Kfz-Kaufvertrag: Anforderungen an Täuschung, Untersuchungsobliegenheiten des Privatverkäufers und Wirksamkeit des Gewährleistungsausschlusses

Normenketten:

BGB § 7, § 123, § 133, § 157, § 309 Nr. 8b, § 323, § 326 Abs. 5, § 346 Abs. 1, § 437 Nr. 2, Nr. 3, § 444, § 474, § 476 Abs. 1, § 812

GVG § 23, § 71 Abs. 1

ZPO § 1, § 12, § 13, § 286

Leitsätze:

1. An einer Täuschung fehlt es, soweit äußerliche Abweichungen von der Beschreibung im Internet offenkundig bei der zweimaligen Besichtigung erkennbar gewesen waren und im schriftlichen Kaufvertrag auf etwaige Abweichungen zum Inserat ausdrücklich hingewiesen wurde. (Rn. 17) (redaktioneller Leitsatz)

2. Eine Täuschung hinsichtlich der Unfallfreiheit liegt ebenfalls nicht vor, soweit im Kaufvertrag nicht die übliche Klauseln „Unfallschäden nicht bekannt“ oder „Keine Unfälle des Vorbesitzers“ bekannt verwendet wurden, sondern der Beklagte den Käufer im Kaufvertrag explizit darauf hingewiesen hat, dass er nicht wisse, ob es bei einem Vorbesitzer einen Unfall gegeben habe. (Rn. 20) (redaktioneller Leitsatz)

3. Ein privater Verkäufer ist nicht verpflichtet, das Fahrzeug zu untersuchen und gleichermaßen nicht verpflichtet, mitzuteilen, dass er eine solche Untersuchung nicht vorgenommen hat. (Rn. 23) (redaktioneller Leitsatz)

4. Dem Kläger stehen auch keine mangelbedingten Rückabwicklungsansprüche zu, soweit die Mängelrechte von den Parteien gem. § 444 BGB wirksam ausgeschlossen wurden und sich der Beklagte auch auf diesen Ausschluss mangels Arglist und Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie berufen kann. (Rn. 25 – 27) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Arglistige Täuschung, Sachmängelhaftung, Gewährleistungsausschluss, Beweislast, Beschaffenheitsvereinbarung, Rückabwicklung, Privatverkauf, arglistige Täuschung, Kfz, Untersuchungsobliegenheit, Unfall

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

4. Der Streitwert wird auf 23.500,00 € festgesetzt.

Tatbestand

1

Die Parteien streiten sich um die Rückabwicklung eines Kaufvertrags über einen gebrauchten … … wegen behaupteter Mängel.

2

Der Kläger und der Beklagte schlossen am 26. 07. 2022 einen Kaufvertrag über einen gebrauchten Pkw … zum Preis von 23.500,00 € unter Ausschluss der Gewährleistung. Der Beklagte hatte das streitgegenständliche Fahrzeug mit EZ 1991 im Jahr 2013 gekauft in der Hoffnung auf eine Wertsteigerung durch Erreichen eines Oldtimer-Status 30 Jahre nach Erstzulassung, es jedoch nach dem Kauf abgemeldet und auch nicht wieder zugelassen. Das Fahrzeug hatte noch bis ins Jahr 2014 hinein TÜV und befand sich

nach Überführung durch den Beklagten zunächst in dessen Garage, zwischenzeitlich einige Jahre als Ausstellungsfahrzeug in einem Autohaus und sodann erneut in der Garage des Beklagten.

3
Dem Kauf durch den Kläger ging eine Anzeige im Internet sowie ein vom Vater des Klägers, dem Zeugen T. B., wahrgenommener erster Besichtigungstermin voraus. Der Kaufvertrag zwischen dem Kläger und dem Beklagten wurde dann in einem weiteren Besichtigungstermin geschlossen, bei dem der Kläger, dessen Vater sowie der Beklagte anwesend waren. In dem vom Beklagten zuvor schriftlich ausgesetzten und beim Besichtigungstermin noch handschriftlich fertig ausgefüllten und vom Kläger unterschriebenen Kaufvertrag (Anlage K1) ist Folgendes festgehalten:

„(…) Das o.g. Fahrzeug wird verkauft mit allen sicht- und unsichtbaren Mängeln und unter Ausschluß jeglicher Gewähr- und Garantieleistungen (…).

(…) Es wurden keinerlei mündlichen Zusicherungen seitens des Verkäufers gemacht.

Der Käufer erhielt vor dem Verkauf Einblick in die Fahrzeugpapiere.

Besonderheiten:

Der o.g. Verkäufer hatte mit dem KFZ keinerlei Verkehrsunfälle. Ob der Wagen bei einem der Vorbesitzer Unfälle hatte, ist nicht bekannt.

Das KFZ ist nicht nur 31 Jahre alt, es steht auch schon seit mehreren Jahren unbewegt. Es bedarf einer kompletten Überholung vor Inbetriebnahme (…)

Es wurde vom Verkäufer darauf hingewiesen, daß das KFZ vollumfänglich inspektionsfällig ist. Auch wurden diverse Kratzer, Beulen und Beschädigungen, Lackabplatzer, sowie stärkerer optischer und technischer Verschleiß wahrgenommen.“

4
Der Kläger leistete bei Unterzeichnung des Kaufvertrags eine Anzahlung von 500 Euro. Der Restkaufpreis wurde am 16.8.2022 bezahlt, an dem der Kläger das streitgegenständliche Fahrzeug zusammen mit einem Anhänger beim Beklagten abholte, wobei das Fahrzeug vom Beklagten aus der Garage heraus nach oben gefahren wurde.

5
Der Kläger ließ das Fahrzeug zu einem im Einzelnen streitigen Zeitpunkt zunächst durch die F. D. K. und nachfolgend am 3.01.2023 durch den KfZ-Sachverständigen B. begutachten. Der Diagnosebericht der F. D. K. vom 08. 12. 2022 (Anlage K6) weist u.a. massive Schäden am Unterboden und eine Undichtigkeit im Motorbereich aus. Das Gutachten des Sachverständigen B. vom 6. 3. 2023 bestätigt u.a. die Ölfeuchte von Motor und Getriebe sowie erhebliche Schäden im Bereich des Unterbodens, die nach Bewertung des Privatgutachters auf ein „Aufsetzen“ des Unterbodens hinweisen. Festgestellte unfachmännische Reparaturen rund um das Fahrzeug würden demnach auf einen Schleudervorgang mit Mehrfachkontakt hinweisen (siehe Privatgutachten B. vom 06. 03. 2023, Anlage K2).

6
Der Beklagte wurde durch den Kläger mit Schreiben der Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 27. 07. 2023 zur Rückabwicklung des Kaufvertrages aufgefordert. Den Anspruch auf Rückabwicklung wies der Beklagte durch ein Schreiben vom 04.08.2023 zurück.

7
Der Kläger behauptet, das streitgegenständliche Fahrzeug habe der Beschreibung im Internet nicht entsprochen. Es sei dort „wesentlich besser“ dargestellt worden. Das Fahrzeug sei seit der Abholung bei dem Beklagten am 16.08.2022 bis Februar 2023 und auch danach nicht bewegt worden. Er habe das Fahrzeug nach einer kurzfristigen Unterbringung in einer Halle seines Vaters zeitnah bei der F. D. K. checken lassen. Die durch das Privatgutachten vom 06.03.2023 festgestellten schweren Beschädigungen des Unterbodens seien bei der Besichtigung nicht erkennbar gewesen, sie müssten aber ausweislich der Darstellung des Privatsachverständigen, wonach die Schäden auf ein „Aufsitzen“ des Unterbodens hindeuten würden, bereits bei Übergabe vorgelegen haben und dem Beklagten bekannt gewesen sein. Dies insbesondere, weil ausweislich der im Fahrzeug aufgefundenen Rechnung im Jahr 2020 vom Beklagten

eine Ölkühlerleitung bestellt worden war. Beim Einbau derselben hätte der Schaden zwingend auffallen müssen. Der Kläger behauptet ferner, dass der Beklagte den streitgegenständlichen … bei der Unterzeichnung des Kaufvertrages am 26.07.2022 als unfallfrei bezeichnet habe bzw. „insoweit entsprechende Zusicherungen“ abgegeben habe. Der Kläger sei davon ausgegangen, dass der Beklagte das Fahrzeug auf Mängel untersucht habe und entsprechende Mängel mitgeteilt hätte. Er sei davon ausgegangen, dass der Beklagte nur mangelfreie Autos verkaufe. Anscheinend seien die Zusicherungen ohne vorherige Untersuchung des Fahrzeugs abgegeben worden. Auf den Gewährleistungsausschluss könne sich der Beklagte nicht berufen, da er den Schaden am Unterboden und den Unfallvorschaden arglistig verschwiegen habe und die Unfallfreiheit mündlich zugesichert habe.

8
Der Kläger beantragt zuletzt,

I. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 23.500,00 € Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Pkw's … … mit der Fahrgestellnummer N. U. zu bezahlen.

II. Es wird festgestellt, dass sich der Beklagte seit dem 04. 08. 2023 in Annahmeverzug befindet.

9
Der Beklagte beantragt,

Klageabweisung.

10
Der Beklagte behauptet er habe keine Kenntnis von einem Unterboden/Motorschaden oder einem Unfall gehabt. Er selbst habe das Fahrzeug weder gefahren noch den Unterboden in Augenschein genommen. Ihm sei auch von Dritten zu keinem Zeitpunkt mitgeteilt worden, dass es einen Schaden am Unterboden/Motor o.ä. gebe. Zu der Bestellung der Ölkühlerleitung sei es gekommen, weil das Fahrzeug im Autohaus, in dem es zu dieser Zeit gestanden habe, Öl verloren habe und ihm daher gesagt worden sei, dass die Ölleitung getauscht werden müsse, weil es eine Öllache auf dem weißen Fliesenboden gebe und das dem Verpächter nicht gefalle. Er habe die Ölleitung daraufhin bestellt, aber nicht selbst eingebaut. Dies sei durch eine freie Werkstatt erfolgt. Er habe keinerlei mündliche Zusicherungen bezüglich des Fahrzeugs gemacht, insbesondere das Fahrzeug nicht als unfallfrei bezeichnet. Die porösen Luftansaugschläuche seien für den Kläger bei Kauf und Übergabe des Fahrzeugs erkennbar gewesen. Sie würden keinen verborgenen Mangel, sondern einen klassischen alters- und standbedingten Verschleiß bei einem derartigen Fahrzeug darstellen, auf den im Kaufvertrag explizit hingewiesen wurde. Gleiches gelte für die Ölfeuchte.

11
Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Verfügung vom 16. 10. 2025 durch uneidliche Einvernahme des Zeugen T. C.. Die Parteien wurden informatorisch angehört. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme und der Anhörung wird auf das Protokoll vom 08. 01. 2026 Bezug genommen. Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 08. 01. 2026 verwiesen.

Entscheidungsgründe

A.

12
Die zulässige Klage ist unbegründet. Dem Kläger steht kein Anspruch auf Rückabwicklung des Vertrages zu, da eine arglistige Täuschung des Klägers durch den Beklagten und eine Zusicherung der Unfallfreiheit bei Kaufvertragsschluss nicht nachgewiesen werden konnten und sich der Beklagte erfolgreich auf einen wirksam vereinbarten Ausschluss der Mängelrechte berufen kann.

13
I. Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das LG München II sachlich (§ 1 ZPO i.V.m. §§ 23, 71 I GVG) und örtlich (§§ 12, 13 ZPO) zuständig. Der allgemeine Gerichtsstand (Wohnsitz des Beklagten gem. § 7 BGB) liegt im Bezirk des LG München II.

14

II. Die Klage ist unbegründet.

15
1. Es besteht kein Anspruch auf Rückgewähr des Kaufpreises Zug-um-Zug gegen Rückübergabe und -übereignung des streitgegenständlichen Fahrzeugs. Dabei kann offenbleiben, ob der Kläger, der sein Schreiben an den Beklagten vom 27.07.2023 nicht vorgelegt hat, sondern nur vorträgt, er habe die Rückabwicklung wegen arglistiger Täuschung und verschwiegener Sachmängel gegenüber dem Beklagten verlangt, die Anfechtung oder den Rücktritt erklärt hat oder ob er die Rückabwicklung in Form des großen Schadensersatzes geltend gemacht hat. Ein Anspruch besteht weder unter bereicherungsrechtlichen Gesichtspunkten (§§ 812, 123 BGB) noch aufgrund eines wirksam erklärten Rücktritts oder Schadensersatzbegehrens (§§ 346 I, 323 bzw. 326 Abs. 5, 437 Nr. 2, 3 BGB) weil eine Arglist des Beklagten oder die Zusicherung der Mangel- oder Unfallfreiheit durch den Beklagten nicht nachgewiesen werden konnte und die Parteien einen wirksamen Gewährleistungsausschluss vereinbart haben, auf den sich der Beklagte auch berufen kann. Aus diesem Grund kann auch offenbleiben, ob die im Gutachten vom 05.03.2024 festgestellten Mängel bereits bei Kaufvertragsabschluss bzw. bei Übergabe des Fahrzeugs vorlagen.

16
a) Ein Anfechtungsgrund liegt nicht vor. Der Kläger konnte nicht nachweisen, dass der Beklagte über den Zustand des Fahrzeugs getäuscht hat, insbesondere, dass er Kenntnis von einem früheren Unfallschaden oder den später festgestellten Mängeln an Unterboden/ Motor hatte.

17
aa) Eine Täuschung liegt nicht in einer abweichenden Beschreibung des Fahrzeugs im Internet. Der Kläger hat bereits nicht substantiiert vorgetragen, worin die Abweichung bestanden haben soll und was im Internet konkret anders dargestellt worden sei. Hierauf wurde der Kläger explizit hingewiesen. In seiner mündlichen Anhörung gab der Kläger überdies an, sein Vater habe ihm nach der Erstbesichtigung berichtet, das Fahrzeug sei sehr schön, genau wie auf den Fotos. Soweit vorgebracht wurde, das Fahrzeug sei woanders gestanden, stellt dies bereits keine Beschreibung des Fahrzeugs selbst dar. Soweit vorgetragen wird, das Fahrzeug habe im Internet schöner ausgesehen bzw. mehr geglänzt, liegt darin keine abgrenzbare Fahrzeugeigenschaft, sondern dies stellt letztlich eine persönliche Wertung oder eine Frage der fotografischen Darstellung dar. Selbst wenn es derartige äußerliche Abweichungen von der Beschreibung oder den Bildern im Internet gegeben hätte, würde es an einer Täuschung fehlen, weil derartige äußerliche Abweichungen offenkundig bei der zweimaligen Besichtigung erkennbar gewesen waren und im schriftlichen Kaufvertrag auf etwaige Abweichungen zum Inserat ausdrücklich hingewiesen wird. Der Zeuge gab infolgedessen auf Frage auch an, man habe es bemerkt, aber den Beklagten dann nicht darauf angesprochen. Offensichtlich spielte also eine vor dem Kauf bereits bemerkte etwaige Abweichung von den inserierten Fotos dann für die Kaufentscheidung des Klägers doch keine entscheidende Rolle.

18
bb) Eine Täuschung liegt auch im Hinblick auf die erkennbaren unfachmännischen Reparaturen rund um das Fahrzeug vor, die auf Spachtelungen, Nachlackierungen und Ausbesserungen hindeuten. Denn sowohl der Kläger wie auch der Zeuge B. haben eingeräumt, dass über derartige Mängel, insbesondere betreffend die Lackierung gesprochen wurde und dem Kläger klar war, dass hier „noch einiges zu tun ist“. Demgemäß wird ein Täuschungsvorwurf insoweit gegen den Beklagten auch gar nicht erhoben.

19
cc) Auch eine Täuschung über die Verkehrssicherheit und Fahrbereitschaft ist nicht gegeben. Dem Kläger war ausweislich der eigenen Aussage und der Angaben des Zeugen C. bekannt, dass das Fahrzeug nicht zugelassen war, keinen TÜV mehr hatte und nach langer Standzeit vor Inbetriebnahme noch umfangreiche Arbeiten zu machen waren. Im Kaufvertrag wird hierzu festgehalten, dass das Fahrzeug vor Inbetriebnahme einer kompletten Überholung bedarf und dass das Fahrzeug vollständig inspektionsfällig ist. Auch vorhandener technischer Verschleiß wird ausdrücklich erwähnt. Damit war klar, dass das Fahrzeug so nicht fahr- und betriebsbereit ist. Nicht glaubhaft ist in diesem Zusammenhang die Angabe des Zeugen und des Klägers, man sei sich nur über die Lackschäden bewusst gewesen und sei davon ausgegangen, dass das Fahrzeug im Übrigen mangelfrei sei. Ausweislich der Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung ging es auch dem Kläger beim Kauf gar nicht darum, das Fahrzeug selbst zu fahren, sondern auch der Kläger kaufte das Fahrzeug, weil er sich eine künftige Wertsteigerung erhoffte.

20
dd) Eine Täuschung hinsichtlich der Unfallfreiheit liegt ebenfalls nicht vor. Hier fehlt es bereits an einer Zusicherung der Unfallfreiheit und an einer nachgewiesenen Kenntnis von einem stattgehabten Unfall – so ein solcher denn stattgefunden haben sollte. Im Kaufvertrag ist nicht nur die übliche Klausel „Unfallschäden nicht bekannt“ oder „Keine Unfälle des Vorbesitzers“ bekannt verwendet worden, sondern der Beklagte hat den Käufer im Kaufvertrag explizit darauf hingewiesen, dass er nicht wisse, ob es bei einem Vorbesitzer einen Unfall gegeben habe. Er hat lediglich eine Aussage über seine eigene Besitzzeit abgegeben. Dass sich ein etwaiges Aufsetzen des Unterbodens oder ein Schleudervorgang aber während dieser Besitzzeit ereignet haben muss, hat der Kläger gar nicht behauptet. Ein solcher Schaden kann daher auch beim Vorbesitzer eingetreten sein, über dessen Besitzzeit gerade explizit Unkenntnis offengelegt wurde. Der Kläger hat auch nicht nachgewiesen, dass der Beklagte entgegen seiner schriftlichen Angaben Kenntnis von einem Unfall des Vorbesitzers gehabt hätte.

21
ee) Schließlich konnte der Kläger – unabhängig davon ob die Schäden bereits bei Übergabe des Fahrzeugs vorhanden waren – jedenfalls auch nicht nachweisen, dass der Beklagte von den vom Privatgutachter festgestellten massiven Unterboden- oder Karosserieschäden Kenntnis gehabt hätte.

22
(1) Der Kläger hat eingeräumt, dass bei äußerlicher Besichtigung des Fahrzeugs in zwei Besichtigungsterminen sowohl für ihn, wie auch für seinen autoaffinen Vater die Schäden nicht erkennbar waren. Mithin dürften sie auch für einen sonstigen – wenngleich „autoverrückten“ Privatkäufer, wie es der Beklagte im Jahr 2013 war, bei äußerlicher Begutachtung nicht erkennbar gewesen sein. Der Beklagte hat das Fahrzeug selbst nach rein äußerlicher Besichtigung im Jahr 2013 gekauft. Dabei hat er nach glaubhaften Angaben den Unterboden nicht inspiziert.

23
(2) Der Beklagte ist nach dem Ergebnis seiner persönlichen Anhörung kein professioneller oder gewerblicher Händler, sondern es handelte sich bei dem Kauf wie bei dem Verkauf um ein privates Individualgeschäft. Der Beklagte war berufsunfähig geworden und musste das Fahrzeug nach eigenen Angaben aus finanziellen Gründen verkaufen. Er war als nichtgewerblicher Verkäufer zu einer Untersuchung des Fahrzeugs nicht verpflichtet. Ebenso stellt es keine Täuschung dar, dass der Beklagte es unterlassen hat, auf eine nicht erfolgte Untersuchung hinzuweisen. Als privater Verkäufer war er nicht verpflichtet, das Fahrzeug zu untersuchen und gleichermaßen nicht verpflichtet, mitzuteilen, dass er eine solche Untersuchung nicht vorgenommen hat. Eine solche konnte schlicht von ihm nicht erwartet werden. Der Kläger hat auch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorgetragen, dass der Beklagte sich wie ein gewerblicher Händler geriert hat. Der alleinige Umstand, das es in der Garage mehrere Fahrzeuge gab und der Sohn des Beklagten an einem davon herumschraubte, impliziert keine gewerbliche Händlertätigkeit. Der Umstand, dass der Kläger unausgesprochen dennoch von einer derartigen vorherigen Untersuchung ausgegangen sein will, ist durch keinerlei objektiven Anhaltspunkt nachvollziehbar und begründet jedenfalls keine Täuschung des Beklagten. Die Formulierung des schriftlichen Kaufvertrags legt sogar eher gerade das Gegenteil nahe, nämlich, dass der Beklagte das Fahrzeug nicht untersucht hat.

24
(3) Soweit der Kläger vorträgt, die Kenntnis des Beklagten vom Unterbodenschaden ergebe sich aus der aufgefundenen Rechnung über die bestellte Ölkühlerleitung vom 14. 01. 2021 (Anlage K3), hat sich dieser Umstand nicht als beweiskräftiges Indiz herausgestellt. Zwar kann die Bestellung einer Ölkühlerleitung kann zwar grundsätzlich ein Indiz dafür darstellen, dass der Beklagte von einem Schaden am Unterboden Kenntnis gehabt haben muss, wenn aus technischer Sicht beim Einbau dieses Teils der Mangel am Unterboden nicht verborgen geblieben sein kann. Vorliegend konnte der Kläger aber bereits nicht nachweisen, dass der Einbau dieses Ersatzteils überhaupt erfolgt ist und vor allem nicht, dass dies durch den Beklagten selbst erfolgt ist oder er von der Person, die den Einbau durchgeführt hat, über die dabei zutage getretenen Schäden informiert wurde. Vorliegend hat der Beklagte plausibel dargelegt, dass er die Ölleitung zwar auf Anregung des Autohauses bestellt hat, in dem das Fahrzeug zu dieser Zeit stand, weil ihm mitgeteilt worden war, dass dort eine Öllache sei und da etwas gemacht werden müsse. An den Einbau selbst habe er dann aber keine Erinnerung mehr. Die Ölleitung sei jedenfalls nicht von ihm, sondern mutmaßlich dann von dem Autohaus B. eingebaut worden, er wisse nicht genau, ob sie überhaupt eingebaut worden sei, eine Rechnung habe er jedenfalls nicht bekommen. Die Angaben des Beklagten

erscheinen glaubhaft. Zwar erscheint es auf den ersten Blick durchaus befremdlich, dass der Beklagte von der fraglichen Reparatur so gar keine Erinnerung mehr haben will, da es sich immerhin um sein Fahrzeug handelt und unter normalen Umständen kaum anzunehmen ist, dass Autohaus die Ölleitung unaufgefordert und ohne dies in Rechnung zu stellen auf eigene Kosten und ohne weitere Dokumentation einbaut. Vorliegend besteht jedoch die Besonderheit, dass der Beklagte mit dem Autohaus B. in einer Art gegenseitigem Gefälligkeitsverhältnis stand. Der Beklagte hatte ein Interesse an einer trockenen, beheizten und sicheren Unterstellmöglichkeit und das Autohaus hatte ein Interesse an dem Fahrzeug als Ausstellungsstück/Dekorationsstück für den Showroom, was dazu führte, dass ohne Kostenaufwand für die eine oder andere Seite eine winwin-Situation bestand von der beide Beteiligten profitierten. Hinzu kommt, dass es sich um ein nicht zugelassenes Fahrzeug mit langer Standzeit und fehlendem TÜV handelte, bei dem ohnehin Instandhaltungsarbeiten notwendig waren, wie auch im Kaufvertrag ausgewiesen, und an dessen Inbetriebsetzung in näherer Zukunft der Beklagte möglicherweise gar kein Interesse hatte, weil er es zu dieser Zeit weder selbst fahren noch bereits verkaufen wollte. Dagegen hatte das Autohaus B. möglicherweise durchaus ein Interesse daran, dass das Fahrzeug im Showroom verbleiben kann, was aufgrund des festgestellten Ölverlustes ohne die Reparatur der Ölkühlerleitung nicht möglich war. Vor diesem besonderen Hintergrund erscheint es nicht abwegig, dass man im Wege des bereits praktizierten Geben und Nehmens den Aufwand teilte, indem der Beklagte das Material/ die Ölkühlerleitung besorgte und das Autohaus die notwendige Reparatur übernahm, ohne dies in Rechnung zu stellen. Auch die fehlende Erinnerung erscheint nachvollziehbar, wenn es bei der Reparatur – wie geschildert – vorrangig um das Abstellen der im Autohaus störende Fußbodenverschmutzung und weniger um die Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen des Fahrzeugs selbst ging. Dies macht eine mangelnde Auseinandersetzung des Beklagten mit etwaigen Reparaturen nachvollziehbar. Da das Fahrzeug sich somit in der Obhut des Autohauses, befand, nicht zugelassen war, bekanntermaßen aufgrund der langen Standzeit ohnehin diverse Instandhaltungsarbeiten zu machen gewesen wären und die Herstellung einer Betriebs-/ Fahrbereitschaft nicht im Raum stand, erscheint es auch nicht abwegig, dass das Autohaus mit dem Beklagten nicht über etwa vorhandene Unterbodenschäden sprach. Dass Dass sich allein aus der Mitteilung des Ölverlusts und der Notwendigkeit der Bestellung einer Ölkühlerleitung und „da etwas zu machen“ für den Beklagten eine Kenntnis von einem massiven Unterboden- oder Motorschaden aufdrängen musste, hat die Klagepartei selbst nicht vorgetragen. Die Angaben des Beklagten wurden vom beweispflichtigen Kläger nicht widerlegt. Insbesondere hat der Kläger keinen Zeugen für eine unterstellte Mitteilung an den Beklagten angeboten, was dem Kläger unschwer möglich gewesen wäre, weil der Beklagte die involvierten Personen, insbesondere den Inhaber des Autohauses B. als seinen damaligen Ansprechpartner namentlich benannt hat. Bei nochmaliger Abwägung und Würdigung aller vorgenannten Umstände erscheint die unstreitige Mitteilung über den Ölverlust und die daraufhin erfolgte Bestellung einer Ölkühlerleitung dem Gericht nicht als hinreichend beweiskräftiges Indiz, um sich mit dem gemäß § 286 ZPO erforderlichen Grad an Gewissheit eine Überzeugung davon zu bilden, dass der Beklagte Kenntnis von den behaupteten Schäden hatte.

25
b) Dem Kläger stehen auch keine mangelbedingten Rückabwicklungsansprüche zu. Die Mängelrechte wurden von den Parteien gem. § 444 wirksam ausgeschlossen. Der Beklagte kann sich auf diesen Ausschluss auch berufen.

26
aa) Nach dem schriftlichen Kaufvertrag haben die Parteien vertraglich einen vereinbart, dass das Fahrzeug „mit allen sicht- und unsichtbaren Mängeln und unter Ausschluss jeglicher Gewähr- und Garantieleistungen“ verkauft wird. Mithin haben die Parteien einen Ausschluss der Sachmängelhaftung vereinbart (§§ 133, 157 BGB). Diese Vereinbarung ist wirksam. Die Berufung auf den Ausschluss der Mängelrechte ist nicht nach § 476 Abs. 1 BGB ausgeschlossen, weil es sich bei dem streitgegenständlichen Geschäft nicht um einen Verbrauchsgüterkauf im Sinnes des § 474 BGB gehandelt hat. Dem Ausschluss der Mängelrechte steht auch nicht § 309 Nr. 8 b BGB entgegen. Zum einen handelt es sich um ein Gebrauchtfahrzeug und nicht um eine neu hergestellte Sache und zum anderen wurde der vorbereitete schriftliche Kaufvertrag nicht für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert, sondern der Beklagte hat diesen nach seien glaubhaften Angaben nur für diesen Verkauf vorbereitet.

27

bb) Der Beklagte kann sich auch auf diesen Haftungsausschluss berufen, § 444 BGB. Nach den vorstehenden Ausführungen ist weder eine Arglist des Beklagten noch die Zusicherung von Unfallfreiheit im Sinne einer Beschaffenheitsgarantie nachgewiesen.

28
(1) Arglist konnte vom Kläger nicht nachgewiesen werden. Insoweit wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

29
(2) Der Kläger konnte auch die schriftsätzlich vorgetragene Behauptung nicht beweisen, der Beklagte habe das Fahrzeug als unfallfrei bezeichnet und diesbezüglich eine Zusicherung abgegeben. Der Kläger hat – persönlich angehört – auf Frage, was bei den Besichtigungsterminen und bei der Unterzeichnung des Kaufvertrags besprochen worden ist, nicht davon berichten können, dass die Unfallfreiheit überhaupt ein Thema gewesen sei. Es sei von Dellen und Lackabplatzern die Rede gewesen und dass das Fahrzeug inspektionsfällig sei. Der Beklagte habe mitgeteilt, dass er das Fahrzeug nicht selbst gefahren hat, aber er habe sich vorgestellt, dass es gelegentlich bewegt worden sei, weil es beim Probestarten sofort angesprungen sei. Auf Frage, ob sonst noch irgendetwas besprochen worden sei, konnte sich der Kläger an nichts erinnern. Dies obwohl die behauptete Bezeichnung des Fahrzeugs als „unfallfrei“ Kernpunkt der Beweisaufnahme war und hierzu sogar ein Zeuge geladen worden war. Der Kläger äußerte auch, er könne sich an nichts erinnern, was er hier „noch zutreffend aussagen könnte“.

30
Auch der Zeuge C., der bei beiden Besichtigungsterminen und auch bei der Unterzeichnung des Kaufvertrags dabei war berichtete nicht davon, dass die Unfallfreiheit Gesprächsthema gewesen sei. Auch der Zeuge berichtete nur von Hinweisen des Beklagten auf Lackabplatzer, darauf, dass das Fahrzeug keinen TÜV habe und noch zugelassen werden müsse und wann es spätestens abzuholen sei. Er erinnerte sich, dass Schlüssel zunächst nicht gepasst hätten. Auch auf explizite Frage, ob sonst noch irgendetwas relevantes besprochen worden sei, erwähnte er die behauptete Bezeichnung als „unfallfrei“ nicht. Unter diesen Umständen lässt sich eine auch nur ansatzweise Überzeugungsbildung von der Richtigkeit dieser Behauptung nicht bilden. Vielmehr ist die Einzelrichterin überzeugt, dass der Beklagte keine Unfallfreiheit zugesichert oder auch nur das Fahrzeug als „unfallfrei“ bezeichnet hätte (was nicht für eine Beschaffenheitsgarantie im Sinne des § 444 BGB genügen würde). Für den Beklagten streitet die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit des schriftlichen Kaufvertrags, in dem festgehalten ist, das dem Beklagten nicht bekannt ist, ob das Fahrzeug vor seiner Besitzzeit einen Unfall hatte oder nicht und dass mündliche Zusicherungen nicht gemacht wurden.

31
2. Auch der Feststellungantrag ist unbegründet.

32
Da kein Rückabwicklungsanspruch besteht, befand sich der Beklagte mit der Rücknahme des Fahrzeugs schon deshalb nicht im Annahmeverzug. Auf den Umstand, dass der Kläger die Unterbreitung eines annahmeverzugsbegründendes Angebot des streitgegenständlichen PKW gegenüber dem Beklagten gar nicht vorgetragen hat (ein solches liegt nicht ohne weiteres in der Forderung nach einer Rückabwicklung), kommt es daher nicht mehr an.

B.

33
Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 91, 709 S. 1, 2 ZPO.

C.

34
Der Streitwert richtet sich nach der bezifferten Klageforderung. Die Zug-um-Zug-Leistung und der Annexantrag auf Feststellung des Annahmeverzugs bleiben dabei außer Betracht.